

**Gesetz**

*vom*

**über den Sport (SportG)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg,*

gestützt auf die Bundesgesetzgebung über Turnen und Sport;  
gestützt auf Artikel 80 der Staatsverfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;  
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom ... ;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**1. KAPITEL**

**Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1** Zweck und Ziel

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt die Schaffung der Rahmenbedingungen für die Förderung und Unterstützung der Sportaktivitäten der Bevölkerung; es trägt so zum Wohlbefinden und zur Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung bei sowie zu einer gesunden Entwicklung der Jugend in Achtung der moralischen und ethischen Regeln des Sports.

<sup>2</sup> Es umfasst die Vollzugsbestimmungen der Bundesgesetzgebung über Turnen und Sport mit Ausnahme des obligatorischen Schulsports.

**Art. 2** Subsidiarität der Intervention von Staat und Gemeinden

Der Staat und die Gemeinden fördern und unterstützen die Sportaktivitäten der Bevölkerung, soweit diese Aufgabe nicht vom Bund oder von Dritten übernommen wird.

**2. KAPITEL**

**Förderung der Sportaktivitäten**

**Art. 3** Schulsport

a) Obligatorischer Schulsport

Der Vollzug der Bundesgesetzgebung über den obligatorischen Turn- und Sportunterricht ist in der Schulgesetzgebung geregelt.

**Art. 4** b) Freiwilliger Schulsport

<sup>1</sup> Der Staat und die Gemeinden können den freiwilligen Schulsport in den Unterrichtswochen, ausserhalb der Unterrichtszeit, organisieren.

<sup>2</sup> Der Staat kann die Entschädigungen für die Kursleiterinnen und Kursleiter für den freiwilligen Schulsport subventionieren. Der Staatsrat erlässt die nötigen Vorschriften.

**Art. 5** Freizeitsport

<sup>1</sup> Der Staat fördert die Sportorganisationen, die Freizeitsportaktivitäten anbieten, durch Beratung und Information.

<sup>2</sup> Der Staat und die Gemeinden stellen ihre Sportinfrastrukturen den im Freizeitsport aktiven Organisationen zur Verfügung. Für Personal- und Nutzungskosten kann eine Gebühr erhoben werden.

<sup>3</sup> Der Staat fördert die Massnahmen der Raumplanung zur Schaffung von Freizeitsportanlagen.

#### **Art. 6** Leistungssport

<sup>1</sup> Der Staat unterstützt Talente, hauptsächlich im schulischen Bereich, durch die teilweise, allenfalls gesamthafte Übernahme des Schulgeldes sowie mit der Anpassung der Stundenpläne und Ausbildungsgänge. Der Staatsrat legt die Unterstützungsmassnahmen im Einzelnen fest.

<sup>2</sup> Als Talente werden junge Sportlerinnen und Sportler betrachtet, die seit drei Jahren im Kanton wohnhaft sind, einem regionalen oder nationalen Kader angehören und/oder Mitglied eines Teams des nationalen Spitzensports sind.

#### **Art. 7** Sportinfrastrukturen

<sup>1</sup> Der Staat unterstützt in erster Linie den Bau von Sportinfrastrukturen für den Schulsport. Er kann auch den Bau von Sportanlagen auf kantonaler Ebene für Freizeitsport oder Leistungssport unterstützen.

<sup>2</sup> Der Staat sorgt für eine optimale Nutzung der Sportinfrastrukturen. Zu diesem Zweck erstellt er ein Inventar der bestehenden Sportanlagen.

#### **Art. 8** Sportveranstaltungen

<sup>1</sup> Der Staat kann die Sportveranstaltungen von nationaler oder internationaler Bedeutung unterstützen. Diese Unterstützung wird in Form von logistischen Leistungen, insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Infrastrukturen, gewährt.

<sup>2</sup> Zu den Bedingungen, die vom Staatsrat festgelegt werden, kann der Staat auch Sportorganisationen finanziell unterstützen, die Veranstaltungen von nationaler oder internationaler Bedeutung organisieren.

### **3. KAPITEL**

#### **Mittel**

#### **Art. 9** Kantonaler Sportfonds

<sup>1</sup> Ein kantonaler Sportfonds (der Fonds) wird errichtet.

<sup>2</sup> Der Fonds bezweckt:

- a) die Förderung von Talenten zu den Bedingungen gemäss Artikel 6;
- b) die Förderung des Sports in den Bereichen, die nicht in den Rahmen von Jugend und Sport fallen, oder die in ungenügender Weise durch Schenkungen und Subventionen der Lotterien gedeckt sind.

<sup>3</sup> Der Fonds wird gespeisen durch:

- a) die Beträge, die im Voranschlag der Direktion, die mit dem Sport beauftragt ist, (die Direktion) vorgesehen sind;
- b) ihm zugedachte Vermächtnisse, Schenkungen und Legate;
- c) den Gewinn aus dem Fondsvermögen;
- d) alle weiteren Quellen, aus denen ihm Gelder zufließen können.

<sup>4</sup> Die Direktion entscheidet über die Nutzung des Fonds. Die Gewährung eines Betrags über 20'000 Franken liegt indes in der Zuständigkeit des Staatsrates.

#### **Art. 10** Sportpreis

Der Staat verleiht einer Person oder Institution einen Preis, die sich mit ihrem Engagement für die Sportförderung im Kanton besonders verdienstvoll hervorgetan hat. Er kann zudem einer jungen Sportlerin oder einem jungen Sportler, einem Talent einen Förderpreis verleihen, um diesem zu helfen, in der Ausübung seiner Sportart voranzukommen.

#### **Art. 11** Kantonales Sportkonzept

Der Staatsrat erstellt ein kantonales Sportkonzept. Dieses legt die Prioritäten fest und stellt die Koordination der Anstrengungen der öffentlichen Hand im Bereich der Förderung der Sportaktivitäten sicher.

### **4. KAPITEL**

#### **Organisation**

#### **Art. 12** Staatsrat

<sup>1</sup> Der Staatsrat übt die Oberaufsicht im Bereich der Förderung der Sportaktivitäten aus, für die er die allgemeine Politik festlegt.

<sup>2</sup> Er ist insbesondere beauftragt:

- a) das kantonale Sportkonzept zu verabschieden;

- b) über Fondsentnahmen zu entscheiden, die 20'000 Franken übersteigen;
- c) die Organisation und den Betrieb der kantonalen Kommission für Sport und Sportlerziehung zu beschliessen und deren Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin sowie ihre weiteren Mitglieder zu ernennen;
- d) die Ausführungsbestimmungen in einem Ausführungsreglement zu erlassen.

**Art. 13** Mit dem Sport beauftragte Direktion

<sup>1</sup> Die Direktion übt die Aufsicht über das vorliegende Gesetz und alle Zuständigkeiten, die nicht einer anderen Behörde oder Verwaltungseinheit zugewiesen sind, aus. Sie verfügt zu diesem Zweck über ein Amt, das mit dem Sport beauftragt ist (das Amt).

<sup>2</sup> Sie hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a) Sie behandelt im Staat die gesamten Fragen, die mit der Förderung der Sportaktivitäten zu tun haben.
- b) Sie setzt die allgemeine Politik der Förderung der Sportaktivitäten um.
- c) Sie beschliesst über Fondsentnahmen bis zu 20'000 Franken.
- d) Sie sorgt für die Einhaltung des kantonalen Sportkonzepts.
- e) Sie gewährleistet die Beziehung zwischen Staat und Sportorganisationen (Klubs, Verbände, Vereine), Bund und Gemeinden.

**Art. 14** Kantonale Kommission für Sport und Sportlerziehung

a) Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die kantonale Kommission für Sport und Sportlerziehung (die Kommission) setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und sieben weiteren Mitgliedern zusammen, die vom Staatsrat ernannt werden. Die Staatsrätin-Direktorin oder der Staatsrat-Direktor oder die Person, die von ihr oder ihm dafür bezeichnet wird, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

<sup>2</sup> Breitensport, Wettkampfsport, Sportwissenschaft und die Gemeinden sind darin ausgeglichen vertreten.

**Art. 15** b) Befugnisse

<sup>1</sup> Die Kommission ist ein beratendes Organ der Direktion.

<sup>2</sup> Sie wird in Fragen der Sportpolitik, die der Direktion unterbreitet werden, sowie im Bereich der Subventionierung konsultiert. Sie gibt zudem zur Verleihung des Sportpreises ihre Empfehlung ab.

<sup>3</sup> Auf Wunsch der Direktion kann die Kommission auch zur Stellungnahme zu Projekten von Sportbauten oder Sportanlagen aufgefordert werden, insbesondere wenn ein Subventionsgesuch an den Staat gerichtet wird.

**Art. 16** Jugend und Sport

<sup>1</sup> Jugend und Sport wird vom Amt geleitet. Es übt die Befugnisse aus, welche die Bundesgesetzgebung den Kantonen verleiht.

<sup>2</sup> Insbesondere organisiert das Amt die kantonalen Kurse der Sportfächer und nimmt zu den Kantonsbeiträgen Stellung.

## 5. KAPITEL

### Rechtsmittel

**Art. 17**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes getroffen werden, kann gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde eingereicht werden.

<sup>2</sup> Gegen Subventionsentscheide kann innert zehn Tagen nach Mitteilung bei der Behörde, die sie erlassen hat, Einsprache erhoben werden.

<sup>3</sup> Die Einsprache muss schriftlich erfolgen. Sie muss eine kurze Ausführung der Gründe und ein Rechtsbegehren enthalten.

## 6. KAPITEL

### Schlussbestimmung

**Art. 18** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt dem Gesetzesreferendum. Es unterliegt nicht dem Finanzreferendum.

<sup>2</sup> Es tritt in Kraft am ...